

BGHZ 31, 129 – „Reichseisenbahnfeldlokomotivenfall“

Leitsatz

Der berechtigte Fremdbesitzer, der unberechtigten Eigenbesitz an der Sache ergreift, ist nicht in gutem Glauben im Sinne des BGB § 990 Abs. 1 S 1, wenn er infolge grober Fahrlässigkeit nicht weiß, daß er dem Eigentümer gegenüber zur Umwandlung des Fremdbesitzes in Eigenbesitz nicht befugt ist.

BGH, Urt. v. 29. 10. 1959 – VII ZR 197/58

§ 990 Abs. 1 S 1, BGB § 989 BGB

Tatbestand:

Der Kläger war Eigentümer von sieben Feldbahnlokomotiven, die sich im Jahre 1944 im Raume von Wilna befanden. Beim Herannahen der Russen wurden sie verladen und sollten nach Falkenburg in Pommern geschickt werden. Der Zug gelangte jedoch nach Bad Charlottenbrunn in Schlesien. Dort wurde er entladen; die dem Kläger gehörigen Lokomotiven wurden auf einem sog "Gerätefriedhof" in Erlenbusch abgestellt.

Damals führte die Arbeitsgemeinschaft D. (im folgenden Argem) Arbeiten in diesem Raume aus. Sie nahm neben anderen Materialien auch die Lokomotiven des Klägers an sich und ließ sie am 12. März 1945 durch die Bahnmeisterei in Charlottenbrunn als "Dienstgut" verladen. An diesem Tage wurde ferner eine ua von der Bahnmeisterei in Charlottenbrunn unterzeichnete Versandanzeige gefertigt, in der der Kläger als Eigentümer der Lokomotiven bezeichnet war. Ein Teil des Zuges mit den Lokomotiven kam im August 1945 in Essen-Ost an. Die Reichsbahn veräußerte sie in diesem und im nächsten Monat.

Der Kläger verlangt von der Beklagten den Ersatz seines Schadens, der ihm nach seinen Behauptungen durch den Verkauf der Maschinen entstanden ist.

Die beklagte Bundesbahn bestreitet ihre Ersatzpflicht und erhebt, soweit der Anspruch auf unerlaubte Handlung gestützt wird, die Einrede der Verjährung.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht wegen der Lokomotive 1813 die Beklagte zur Zahlung von 1.220 DM verurteilt und die Entscheidung des Landgerichts im übrigen bestätigt.

Die Revision des Klägers und die Anschlußrevision der Bundesbahn führten zur Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger stützt seine Forderung auf

1. Geschäftsführung ohne Auftrag;
2. unerlaubte Handlung;

3. die §§ 987ff BGB;
4. die Abtretung von vertraglichen Ansprüchen der Argem.

1. Das Oberlandesgericht hat dem Kläger wegen der Entziehung der Lokomotive 1813 einen Ersatzanspruch für den Eigentumsverlust nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag zugebilligt. Die Beamten der Reichsbahn hätten, so legt es dar, die Maschine als Reichseigentum angesehen. Sie hätten also gewußt, daß sie beim Verkauf über eine "fremde Sache" verfügten. Deswegen habe die Beklagte gem dem § 678 BGB für den dem Kläger entstandenen Schaden einzustehen; denn die Vertreter der Beklagten hätten grob fahrlässig gehandelt, "als sie das gerade erst angekommene Gerät ohne nähere Prüfung als im Eigentum des Reichs stehend betrachteten".

Diesen Ausführungen kann, wie die Anschlußrevision zutreffend geltend macht, nicht gefolgt werden.

Das Oberlandesgericht übersieht, daß die Deutsche Reichsbahn auf Grund der Gesetze vom 10. Februar 1937 (RGBl II 47) und 4. Juli 1939 (RGBl I 1205) nicht mehr eine eigene juristische Person war. Sie behielt zwar ihre rechnungsmäßige Selbständigkeit in der Form eines Sondervermögens, war aber rechtlich nichts anderes als eine Reichsbehörde; ihr Vermögen wurde ein Teil des Reichsvermögens (vgl BGHZ 1, 34; 13, 67). Mangels abweichender Feststellungen muß für diesen Rechtszug davon ausgegangen werden, daß die Rechtslage den Beamten der Reichsbahn, die den Verkauf veranlaßt haben, auch bekannt gewesen ist. Dann haben sie aber die Lokomotive nicht für fremdes, sondern für "eigenes Gut" gehalten, als sie davon ausgingen, daß sie dem Reich gehörte, und demgemäß auch nur ein eigenes Geschäft führen wollen.

In einem solchen Falle sind die Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag nach **§ 687 Abs. 1 BGB** nicht anwendbar.

2. Mit den anderen Klagegründen befaßt sich das Oberlandesgericht nicht. Insoweit ist zunächst eine etwaige vertragliche Haftung der Beklagten zu prüfen. Nach den bisherigen Feststellungen kann sie nicht bejaht werden (wird ausgeführt).
3. Der Kläger kann sich aber auf den **§ 990 Abs. 1 Satz 1 iV mit § 989 BGB** berufen.

a) Die Reichsbahn hatte den Besitz an der Maschine durch die Übergabe seitens der Argem in Charlottenbrunn erworben. Zu dieser Übergabe war die Argem. als Geschäftsführerin ohne Auftrag befugt; denn es ist als selbstverständlich anzunehmen, daß der Kläger mit dem Abtransport einverstanden war, ohne den er sein Eigentum infolge des Vorrückens der sowjetischen Truppen mit Sicherheit verloren hätte. Somit war die Reichsbahn zunächst berechtigte Besitzerin. Ihre Beamten wußten auch, daß sie die Lokomotive 1813 in Fremdbesitz übernahmen; das folgt schon aus dem Inhalt der von ihnen unterzeichneten Versandanzeige, in der der Kläger als Eigentümer bezeichnet war. Auf einen solchen **rechtmäßigen Fremdbesitz** sind die **§§ 987 ff. BGB nicht anwendbar** (BGHZ 27, 317, 320; Wolff/Raiser, Sachenrecht, 10. Bearb S 329; Westermann, Sachenrecht, § 32 Nr I). Deswegen kann sich auch nicht die Frage erheben, ob die Reichsbahn damals böse- oder gutgläubig iS dieser Vorschriften war.

Diese Lage änderte sich jedoch, als die Lokomotive 1813 in Essen eintraf. Zwar erwarb die Reichsbahn dort kein neues tatsächliches Herrschaftsverhältnis daran (vgl Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13. Mai 1954 IV ZR 192/53 S 21). Sie übte den Besitz jetzt aber nicht mehr für den Kläger, sondern für sich selbst aus, weil sie das Reich für den Eigentümer hielt. Der Eigenbesitz, den sie auf diese Weise ergriff, und die anschließende Veräußerung waren unrechtmäßig.

b) In derartigen Fällen, in denen der berechtigte Fremdbesitzer das ihm zustehende Besitzrecht überschreitet (sog Exzeß des Fremdbesitzers), hat die Rechtsprechung die Haftung des Besitzers regelmäßig dem **§ 823 BGB** entnommen (ua RGZ 101, 307; 157, 132, 135; BGH JZ 1951, 716 und LM § 985 Nr 8). Ein solches Vorgehen scheitert hier aber, weil ein dahingehender Anspruch gemäß dem **§ 852 BGB** verjährt ist.

c) Deswegen erhebt sich die Frage, ob der Kläger als Eigentümer auf die Ansprüche aus **§ 990 BGB**, die in 30 Jahren verjähren, zurückgreifen kann, obwohl ihm nach der erwähnten Rechtsprechung Forderungen aus dem **§ 823 BGB** zugestanden haben. Das Reichsgericht und der Bundesgerichtshof haben, soweit ersichtlich, eine solche Möglichkeit bisher nicht ausdrücklich verneint. Andererseits hat sie der Bundesgerichtshof in den Urteilen LM § 688 BGB Nr 2 und § 989 BGB Nr 2 bejaht und den **§ 989 BGB** entsprechend angewandt, ohne sich allerdings mit der sonst üblichen Behandlung nach dem **§ 823 BGB** auseinanderzusetzen.

Es bedarf keiner Entscheidung, ob den beiden letztgenannten Urteilen, die im Schrifttum auf Widerspruch gestoßen sind L (BGB-RGRK, 11. Aufl, § 989 Anm 20; Staudinger, 11. Aufl, § 989 Bem 2 und § 993 Bem 3), im einzelnen gefolgt werden kann. Jedenfalls gelangt der Senat unter den hier gegebenen Voraussetzungen auf anderem Wege zu demselben Ergebnis.

Nach § 990 Abs. 1 Satz 1 BGB haftet der Besitzer, der beim Erwerb des Besitzes nicht in gutem Glauben war, dem Eigentümer nach den §§ 987, 989 BGB. Es ist streitig, ob unter dem Besitzerwerb in diesem Sinne nur die erstmalige Ergreifung der Sachherrschaft zu verstehen ist, oder auch die Umwandlung berechtigten Fremdbesitzes in unberechtigten Eigenbesitz, wie sie hier in Betracht kommt. L Der Bundesgerichtshof hat die Frage in dem Urteil JZ 1951, 716 berührt, ohne sie zu entscheiden. Im Schrifttum wird sie zum Teil verneint (ua Dietz, Anspruchskonkurrenz bei Vertragsverletzungen und Delikten S 191ff), oder es wird angenommen, daß für eine derartige Ausweitung kein Bedürfnis bestehe (Wolff/Raiser aaO S 329 Note 2). Andere bejahen sie (Wolff, Sachenrecht 1932 S 290 und 294 Note 20; Soergel § 990 BGB Anm 1; Landgericht Hof in BayJMBL 1952, 14). In der gleichen Richtung liegt die Entscheidung des Reichsgerichts JW 1924, 1715.

Der Senat schließt sich der zweiten Auffassung an, nach der in einem solchen Falle die Bösgläubigkeit iS des § 990 Abs. 1 Satz 1 BGB nach dem Zeitpunkt zu ermitteln ist, in dem der Verpflichtete den (berechtigten) Fremdbesitz in (unberechtigten Eigenbesitz umwandelt.

Das Gesetz spricht zwar in dem § 990 Abs. 1 Satz 1 BGB vom "Erwerb des Besitzes" schlechthin.

Das könnte darauf hindeuten, daß damit die Erlangung der tatsächlichen Gewalt gemeint ist, wie sie im **§ 854 BGB** als Kennzeichen des Besitzerwerbs angegeben ist. Andererseits darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß das Gesetz zwei Arten des Besitzes kennt, den Fremd- und den Eigenbesitz iS des **§ 872 BGB**, die sich ihrem Wesen nach grundsätzlich voneinander unterscheiden. Auch bei der Auslegung des **§ 990 BGB** können sie nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden; das folgt schon aus dem Grundgedanken, auf den die in dem **§ 990 BGB** getroffene Regelung zurückzuführen ist. Die Haftung des Besitzers wegen Eigentumsverletzung hätte auch den Bestimmungen über die unerlaubte Handlung entnommen werden können. Die sich daraus ergebende Verantwortlichkeit des redlichen Besitzers auch für leichte Fahrlässigkeit hätte aber zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt. Denn wenn dieser an sein Eigentum glaubt, dann hält er sich für berechtigt, mit der Sache nach Belieben zu verfahren; vernachlässigt oder verschleudert er sie unter solchen Umständen, dann trifft ihn nur ein "Verschulden gegen sich selbst". Dem hat das Gesetz durch eine Sonderregelung Rechnung getragen. Es sieht vor, daß ein solcher Besitzer dem Eigentümer nur haftet, wenn der Glaube an sein Recht beim Erwerb des Besitzes mindestens auf grober Fahrlässigkeit beruht; ist dies nicht der Fall, so kann ihm später lediglich die positive Kenntnis seiner Nichtberechtigung zum Schaden gereichen (vgl hierzu Planck, § 990 BGB Anm 2aß; Wolff/Raiser aaO S 334).

Diesen Erwägungen liegt also das Verhältnis des Eigenbesitzers zum Eigentümer zugrunde; denn nur der Eigenbesitzer kann sich für befugt halten, mit der Sache nach Belieben zu verfahren. Das besagt zwar nicht, daß sich die gesetzliche Regelung nur auf ihn bezieht; vielmehr haftet unter Umständen auch der dem Eigentümer gegenüber nichtberechtigte Fremdbesitzer nach den §§ 987 ff. BGB (RGZ 101, 307, 310). In jedem Falle ist aber davon auszugehen, daß die erstmalige Erlangung der Stellung des Eigenbesitzers als "Erwerb des Besitzes" im Sinne des § 990 Abs. 1 BGB anzusehen ist. Es ist auch nicht richtig, daß für eine solche Auslegung kein Bedürfnis bestehe, weil durch die unberechtigte Umwandlung von Fremd- in Eigenbesitz immer vertragliche Schadensersatzansprüche entständen. Der hier zu entscheidende Fall erweist das Gegenteil; denn der Kläger hatte mit der Reichsbahn keinen Vertrag geschlossen, und Forderungen aus Geschäftsführung ohne Auftrag kann er aus den bereits angeführten Gründen nicht erheben.

d) Somit hängt die Ersatzpflicht der Beklagten für die Lokomotive 1813 gemäß dem **§ 990 Abs. 1 Satz 1 BGB** davon ab, ob die Bediensteten der Reichsbahn bei der Umwandlung des Fremdbesitzes in Eigenbesitz, also bei oder nach der Ankunft des Zuges in Essen, gewußt oder doch nur infolge grober Fahrlässigkeit nicht gewußt haben, daß sie den Besitz nicht für das Reich ausüben durften.

Das Oberlandesgericht hat diese Frage, wenn auch in anderem Zusammenhange, entschieden. Es gelangt zu dem Ergebnis, daß "die Reichsbahn ... grob fahrlässig gehandelt (hat), als sie das gerade erst angekommene Gerät ohne nähere Prüfung als im Eigentum des Reiches stehend betrachtete". Daraus folgt, daß die Beamten der Reichsbahn, als sie den Eigenbesitz ergriffen, nicht im guten Glauben waren, und daß die Beklagte daher gemäß § 990 iV mit § 989 BGB dem Kläger den Schaden zu ersetzen hat, der ihm dadurch entstanden ist, daß sie ihm die Lokomotive infolge ihres Verschuldens nicht mehr herausgeben kann.

Allerdings hat die Beklagte die dahingehende Feststellung des Oberlandesgerichts angegriffen. Eines näheren Eingehens hierauf bedarf es aber nicht, weil das Urteil wie noch darzulegen ist, in jedem Falle aus anderen Gründen auf die Anschlußrevision aufzuheben ist, soweit es der Klage entsprochen hat.